

Satzung

des

BIM HUB Hamburg e.V.



Stand 13.07.2017

SATZUNG

des

BIM HUB Hamburg

Präambel

BIM, oder building information modeling, wird in den kommenden Jahren die grundlegende Innovation für das Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden darstellen. Building Information Modeling bezeichnet eine kooperative Arbeitsmethodik, mit der auf der Grundlage digitaler Modelle eines Bauwerks die für seinen Lebenszyklus relevanten Informationen und Daten konsistent erfasst, verwaltet und in einer transparenten Kommunikation zwischen den Beteiligten ausgetauscht oder für die weitere Bearbeitung übergeben werden.

(Anmerkung: Definition BIM der BAK/pb4.0)

Aufbauend auf dem Stufenplan „**Digitales Planen und Bauen**“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (**BMVI**) und der verbandübergreifenden Arbeit von planen-bauen 4.0 hat sich auf Initiative des Architekturbüros Core architecture, des Ingenieurbüros WTM und des Softwarehauses Mensch und Maschine eine interdisziplinäre Interessensgemeinschaft zusammengefunden, um das Wissen um BIM zu fördern und zu verbreiten. In der ganzen Bundesrepublik haben sich bereits mehrere solcher Gruppen oder Cluster als regionale Netzwerke gegründet. Mit dem BIM Hub Hamburg wollen wir auch für die Metropolregion Hamburg einen Wissenspool aufbauen und damit die regionale Zusammenarbeit fördern. Angestrebt wird eine Kommunikation zwischen allen direkt oder indirekt am Bau Beteiligten Fachleuten und Unternehmen. Der Verein sieht seinen Mehrwert in der Konzentration der Fachkompetenz aller am Lebenszyklus von Immobilien und Bauprojekten Beteiligten.

1. Name, Sitz und Zweck der Körperschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen „BIM HUB Hamburg“ und hat seinen Sitz in 20354 Hamburg, Poststraße 9, c./o. Graf von Westphalen Verwaltungsgesellschaft mbH.

- 1.2 Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3 Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Baukultur. Er fördert die planerische Arbeitsmethode BIM.
- 1.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - Anlaufstelle für Fragen und Vermitteln von Kontakten und Ansprechpartnern;
 - Erfahrungs- und Wissensaustausch;
 - Direkter Kontakt zu interessierten Kreisen und Verbänden, wie beispielsweise zu Planen und Bauen 4.0, sowie anderen Hubs/Clustern;
 - Erarbeitung von Checklisten, welche die Grundlagen einer Zusammenarbeit zwischen allen am BIM Prozess Beteiligten formulieren.
- 1.5 Der Satzungszweck wird weiterhin durch die Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen zum Thema BIM, insbesondere durch die Durchführung von Ringvorlesungen und öffentlichen Informations- und Vortragsveranstaltungen für alle an dem Themenkomplex Interessierten und dem Betrieb der eigenen Website sowie die Diskussion, Bewertung und öffentliche Stellungnahme zu aktuellen BIM-Themen sowie Informationsverantwortung: Wissens- Informationsvermittlung gegenüber Hochschulen, Kammern, Verbänden, Politik und Öffentlichkeit, Büros jeder Größenordnung, insbesondere auch gegenüber kleinen und mittelständischen Unternehmen und zu handwerklichen Themen verwirklicht.
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.7 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- 1.8 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

1.10 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Waterfront e.V. Der Förderverein der HafenCity Universität Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Mitglieder

2.1 Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Fördernden Mitgliedern.

2.2 Als **Ordentliche Mitglieder** dürfen alle Unternehmen und Personen aufgenommen werden, die Interesse an der Unterstützung der Vereinsziele haben und sich aktiv dahingehend einbringen wollen. Die Gründungsmitglieder sind ebenfalls Ordentliche Mitglieder.

2.3 Einzelpersonen und juristische Personen, auf die die Bestimmungen noch Absatz 2 nicht zutreffen, können mit Zustimmung des Vorstandes **Fördernde Mitglieder** werden. Ihr Beitrag ist selbst einzuschätzen, beträgt **jedoch mindestens das Zweifache** des jeweils geltenden Mitgliederbeitrages (§5) eines ordentlichen Mitgliedes. **Abweichungen können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.** Fördernde Mitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht.

3. Aufnahme

3.1 Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach den Regeln der Geschäftsordnung, wobei eine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Wird die Aufnahme in den Verein verweigert, so ist der Aufnahmekandidat berechtigt, die Mitgliederversammlung anzurufen, die mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen kann.

4. **Austritt und Ausschluss**

- 4.1 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten - also spätestens zum 30. September – dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- 4.2 Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages 6 Monate im Rückstand geblieben sind, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung von der weiteren Mitgliedschaft durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4.3 Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn diese schwerwiegend gegen Interessen und/oder Zwecke des Vereins verstoßen. Bei geringeren Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann ein Ausschluss mit derselben Mehrheit erfolgen, wenn der Vorstand das Mitglied vorher abgemahnt hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die den Ausschluss mit einfacher Mehrheit aufheben kann.

5. **Beitrag und Vereinsjahr**

- 5.1 Der Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder wird durch Vereinsbeschluss festgesetzt. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach §2 Absatz 4.
- 5.2 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.3 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf Antrag bei besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen Stundung bzw. Befreiung der Beiträge zu gewähren.

6. **Vorstand und dessen Aufgaben**

- 6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar:
- dem Sprecher,
 - mindestens einem stellvertretenden Sprecher,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,

- und mindestens einem Beisitzer.

6.2 Die Vorstandsmitglieder sorgen insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß §1, führen die Vereinsgeschäfte und verwalten das Vermögen des Vereins.

6.3 Der Sprecher ist Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Weiterhin sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

6.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

7. **Ausschüsse**

7.1 Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

8. **Rechnungsprüfer**

8.1 Die Prüfung der Jahresabrechnung geschieht durch zwei auf der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer, deren Prüfungszeit auf 2 Jahre beschränkt ist.

9. **Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

9.2 Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

9.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 9.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 9.6 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.9 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 9.10 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 9.11 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.12 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.13 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 9.14 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. **Wahlen**
- 10.1 Die Durchführung von Wahlen für Vorstand, Ausschüsse und Rechnungsprüfer wird in der Geschäftsordnung geregelt.

11. **Allgemeine Regelungen**

- 11.1 Die Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung wird durch die **Geschäftsordnung** geregelt.
- 11.2 Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung einer Hauptversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten in diesem Fall als nicht abgegeben. Inhalt und Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung, soweit diese vom Vorstand beantragt werden oder Inhalt einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. Ziff. 9.2 sind, sind den Mitgliedern mit der Ladung, Änderungsanträge oder Anträge von Mitgliedern mindestens 4 Kalendertage vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über einen geänderten Wortlaut oder den Inhalt einer Satzungsänderung gegenüber der Ladung oder der Vorabinformation sind zulässig.
- 11.3 Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 gelten sinngemäß für die **Auflösung des Vereins**. Die beschlussfassende Versammlung hat zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

Stand: Hamburg, 13.07.2018